

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr: VO/3/0116/2015 - Fachbereich III						
	Status: öffentlich						
	Sachbearbeiter: P.Limp						
	Datum: 21.10.2015						
	Telefon: 038828/330-139						
	E-Mail: p.limp@schoenberger-land.de						
Beschluss über die Annahme von Spenden für die Freiwillige Feuerwehr Harkensee							
Beratungsfolge							
03.11.2015 Stadtvertretung Dassow	Abstimmung:						
	<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.					

Sachverhalt:

1. Nach Angaben der Freiwilligen Feuerwehr Harkensee wurde durch die Semrau Bau GmbH & Co.KG, Brocker Weg 13 in 23942 Kalkhorst, ein Pkw-Tandemanhänger, im Wert von 300 Euro gespendet.
2. Durch die Firma Meinhardt & Straub GbR, Friedensstraße 1 b, 23942 Harkensee, wurden an diesem Anhänger Instandsetzungsarbeiten im Wert von 996,45 Euro (als Spende, siehe anliegende Rechnung) durchgeführt.
3. Eine weitere Spende (Miete IceKing-Maschine und Popcorn) erhielt die Jugendfeuerwehr Harkensee für das Jugendfeuerwehrcamp am 12. und 13. September 2015, von der Firma PCO Group, Holmer Berg 15-17 in 23942 Dassow (siehe anliegende Rechnung-Spendenschreiben) in Höhe von 232,01 Euro.

Gemäß § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V hat die Annahme von Spenden je nach Höhe der Spende die Gemeindevertretung, der Hauptausschuss oder der Bürgermeister zu entscheiden. Eine entsprechende Regelung ist in der Hauptsatzung zu treffen.

Laut § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Dassow entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen grundsätzlich die Stadtvertretung. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 € bis 1.000 € zu treffen. Die Entscheidung für darunterliegende Beträge wird auf den Bürgermeister delegiert.

Da in naher Zukunft keine Sitzung des Hauptausschusses geplant ist, hat die Stadtvertretung über die Annahme der Spenden zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

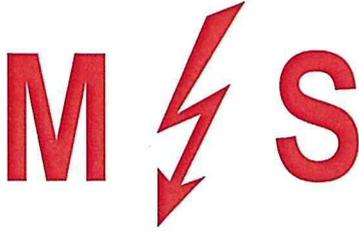
Die Stadtvertretung Dassow beschließt, die im Sachverhalt unter Punkt 1 – 3 aufgeführten Sachspenden anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalig ca. 150,00 € für TÜV-Gutachten und Zulassung des Hängers, sowie jährlich ca. 15,00 € Versicherung. In der HH-Stelle 17.12600.5235 (Fahrzeugunterhaltung) stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Anlage:

Rechnung/Spendenschreiben Firma Meinhardt & Straub GbR, Harkensee
Rechnung/Spendenschreiben Firma PCO Group, Dassow



Sven Meinhardt und Enrico Straub GbR •
Friedensstraße 1b • 23942 Harkensee
Meisterbetrieb der Elektrotechnik
Tel:038827/88611 Fax:88613

Amt Schönberg Land
Dassower Straße 4

23923 Schönberg

22. Okt. 2015

Rechnung

Original
Nummer : 2015400
Datum : 22.10.2015
Kundennr. : 10018
ProjektNr. : 3024

Bauvorhaben: Feuerwehr Harkensee

Wir bedanken uns für den Auftrag und berechnen Ihnen für die erbrachten Leistungen unter folgenden Positionen:

Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
			Instandsetzungsarbeiten am Tandemanhänger der FFW Harkensee		
010	1,00	St	Rückleuchten, Nebelschlußleuchte , Kennzeichenleuchten liefern,	85,60	85,60
020	2,00	St	Kotflügel Blech für Tandemachse	135,10	270,20
030	1,00	St	Stützrad Deichsel 40mm	61,55	61,55
040	14,00	Std.	Monteurstunden Entrostung, Farbgebung, Anpassung, Bordwandanlage, Aufbereitung Elektroanlage	30,00	420,00
Nettobetrag				EUR	837,35
19,00 % Mehrwertsteuer (SC 5) auf 837,35 EUR				EUR	159,10
Gesamtbetrag				EUR	996,45

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung spätestens bis zum 05.11.2015.
Bei Überweisung bitte Rechnungsnummer 2015400 und Kundennummer 10018 angeben.
Die Rechnung ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Das Rechnungsdatum ist das Datum der Leistungserstellung.
Steuernummer: 080/159/08603

Wir verzichten auf Ausgleich der Rechnung bei Erstellung einer Spendenquittung.

Mit freundlichem Gruß

Meinhardt und Straub GbR

Bankverbindung: Postbank Berlin * BLZ: 10010010 * Kontonummer: 652542106
Postbank Berlin * IBAN DE08100100100652542106 * BIC PBNKDEFF100

RECHNUNG



Tel.: +49 8821 9501 0
 Fax: +49 8821 9501 99
 D-82456 Garmisch-P.
 Tel.: +49 38826 829 0
 Fax: +49 38826 829 20
 D-23942 Dassow

PCO Group - Holmer Berg 15-17 - D-23942 Dassow
 Jugendfeuerwehr
 Enrico Straub
 Straße der Freundschaft 7a
 D-23942 Harkensee

Rechnungsnummer: F15043486
 Rechnungsdatum: 14.09.2015
 Kundennummer: 113334
 Kunden-ID-Nummer:
 Kostenstelle:
 Seite: 1
Lieferadresse:
 Jugendfeuerwehr
 Enrico Straub
 Straße der Freundschaft 7a
 D-23942 Harkensee

Lieferscheinnr.: L15043550 Leistungsdatum:
 Versandart: 250 Euro frei Haus Lieferdatum: 14.09.2015
 Spediteur: SELBSTABHOLER

Artikelnr.	Beschreibung	MHD	Menge	Einzelpreis	MwSt.	Betrag Euro
9300002	Miete für IceKing 3		1,00	150,00	19	150,00
INFO	Mietzeitraum WE am 12./13.09.15		1	0,00	7	0,00
8190179,DA	Cinema Popcorn süß Biene Maja 18 x 85 g Eimer / Karton		1,000	17,01	7	17,01
	194215-151031	31.10.2015				
8260105,DA	Choco Popcorn Vollmilchschokolade 24 x 130 g Beutel		1,000	33,00	7	33,00
	C17415-151204	04.12.2015				

Wir bitten um eine Spendenbescheinigung in Höhe des Brutto Rechnungsbetrages.



	Nettobetrag	MwSt.%	MwSt.	Bruttobetrag Euro
	50,01	7,00%	3,50	53,51
Fällig am: 28.09.2015	150,00	19,00%	28,50	178,50

Anzahl der VE: 2,00 Gewicht: 5,26 Volumen: 0,030 **Netto 200,01** **MwSt. Rechnungsbetrag Euro 32,00** **232,01**

P02W447L
 GF: Bernhard Wettlaufer, Stefan Lemke
 Registergericht Schwerin HRB8950
 USt-ID: DE 814568064 * ILN: 4250221300007
 info@pco-group.com * www.pco-group.com

HVB Schwerin: IBAN DE95 2003 0000 0638 0008 77 BIC HYVEDEMM300
 KSK Ga-Pa: IBAN DE79 7035 0000 0010 1046 02 BIC BYLADEM1GAP
 COB Ga-Pa: IBAN DE46 7004 0041 0150 8043 00 BIC COBADEFFXXX
 Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Für sämtliche Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Käufer erkennt diese Bedingungen mit Auftragserteilung, spätestens mit Annahme der Lieferung, an. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Preislisten des Verkäufers abweichende oder sie ergänzende mündliche Individualabreden, auch mit Außendienstmitarbeitern des Verkäufers, werden erst wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt hat.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Das Vertragsangebot liegt in der Auftragserteilung durch den Käufer. Dieser ist an sein Vertragsangebot zwei Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit der Absendung des Angebots. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder Lieferung des Verkäufers nach dessen Wahl zustande.

3. Preise

Alle genannten Preise sind Nettopreise und sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen. Die Preise sind freibleibend und können ohne besondere Ankündigung geändert werden; sie gelten ab Auslieferungslager des Verkäufers. Die Preise der US-Importe sind auf US-Dollar kalkuliert. Soweit Dollarkursschwankungen von über +/- 5% entstehen oder verändern sich die Einkaufspreise des Verkäufers um diesen Wert, so werden die Preise automatisch angepasst. Der Verkäufer informiert den Käufer in diesem Fall unverzüglich. Preise gelten ab Werk sowie außer Verpackung und Montage soweit nichts anderes vereinbart ist.

4. Lieferung

Eine Lieferfrist ist nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart ist. Sie ist eingehalten, wenn die Ware das Lager innerhalb der Frist verlassen hat oder die Versandbereitschaft oder Abholbereitschaft an das Transportunternehmen oder den Käufer gemeldet ist.

Wird der Verkäufer durch Arbeitskampf oder den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, auch bei seinem Vorlieferanten, z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe usw., die er trotz Beobachtung der nach den Umständen des Falles erforderlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte, an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen berechtigt den Käufer erst dann zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte, wenn er dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Fristsetzung beim Verkäufer.

Teillieferungen und Lieferungen vor der vorgesehenen Lieferzeit kann der Käufer nur dann zurückweisen, wenn deren Annahme für ihn unzumutbar ist. Der Käufer ist auch während einer Nachfrist zur Teillieferung mit der Folge berechtigt, dass der Käufer hinsichtlich der Bestellung erneut Nachfrist zu setzen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung erneut, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so trägt der Käufer für die Lagerung im Werk oder im Lager des Lieferers 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Lagerung. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer gesetzten Frist über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist neu zu beliefern.

Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstands länger als 8 Tage ab Zugang einer Bereitstellungsanzeige im Verzug, so kann der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Nachfrist von 8 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne. Nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung von dem Käufer zu verlangen. Im Falle der Nichterfüllung durch den Käufer kann der Verkäufer Schadenersatz in Höhe von 20% des Kaufpreises verlangen. Der Betrag ist niedriger oder höher anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

5. Zahlung

(1) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Kosten, die durch eine von der Barzahlung abweichende Zahlungsweise entstehen, trägt der Käufer.

(2) Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers trägt der Käufer die sich aus §§ 286, 288 BGB folgenden Verzugszinsen.

(3) Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst bei Wertstellung auf einem Konto des Verkäufers als Erfüllung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Zurückbehaltung oder die Aufrechnung von Zahlungen wegen etwaiger vom Verkäufer bestrittener Gegenansprüche des Käufers sind nicht zulässig.

(4) Werden nach Abschluss des Kaufvertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, oder gerät der Käufer mit der Begleichung einer Forderung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, für sämtliche ausgelieferte und noch nicht bezahlte Ware sofortige Sicherheitsleistung oder sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug sowie für sämtliche noch zu liefernde Ware Vorauszahlungen zu verlangen und noch zu liefernde Ware bis zum Ausgleich aller Forderungen zurückzubehalten. Entspricht der Käufer dem Sicherungs- oder Zahlungsverlangen des Verkäufers nicht, so ist dieser berechtigt, von sämtlichen Lieferverträgen mit dem Käufer zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird die Ware weiterveräußert, wenn auch in vereinbarten oder verkehrsrichtigen Zustand, so gilt die Gegenforderung für die Weiterlieferung ganz oder teilweise erstarrig an den Verkäufer abgetreten, und zwar in Höhe seiner Forderung an der gelieferten Ware.

7. Gewährleistung

(1) Zur Feststellung etwaiger Mängel hat der Käufer die Sache unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen dem Verkäufer binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Versäumt der Käufer die vorgenannten Ausschlussfristen, so gilt die Sache als genehmigt mit der Folge, dass der Käufer seine Mängelrechte verliert. Erweist sich die Sache als mangelhaft, kann der Käufer Nacherfüllung verlangen.

Das Wahlrecht zwischen der Beseitigung des Mangels und der Lieferung einer mangelfreien Sache obliegt dem Verkäufer.

(2) Der Verkäufer kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Käufer einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des Kaufpreises bezahlt. Der Verkäufer kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Dem Verkäufer steht das Recht zur zweimaligen Nacherfüllung zu. Schlägt eine Nachbesserung durch den Verkäufer zweimal fehl oder verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung oder erbringt der Verkäufer die Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Verkäufer angemessen gesetzten Frist, so hat der Käufer das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Käufer Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz nur in Höhe des Kaufvertrages über die mangelhaft gelieferte Sache verlangen. Die Rechte des Käufers zum Rücktritt und auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel der Sache unerheblich ist.

Dem Käufer stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die durch einen den Produktschriften (z.B. betreffend die Lagerung, Anwendung oder Verarbeitung) nicht entsprechende Behandlung der gelieferten Sache seitens des Käufers oder Dritter verursacht wurden.

(3) Die Ansprüche des Käufers, der kein Verbraucher im Sinne von § 474 BGB ist, verjähren ein Jahr nach Lieferung der Sache.

(4) Bei Verpackungsmitteln kann der Mangel eines Teils der Lieferung nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, sofern eine Trennung der mangelfreien und der mangelbehafteten Teile mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Der Käufer kann in diesem Fall nur Minderung und – sofern die Ware für den Auftraggeber objektiv wertlos ist – Rücktritt vom Kaufvertrag, nicht jedoch höheren Schadensersatz fordern als den Wert der mangelbehafteten Kaufsache, ermittelt nach dem vereinbarten Kaufpreis. Der Verkäufer hat das Recht zur Nachlieferung. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben und Nuancen, sowie für die Beschaffenheit von Klebung, Lackierung, Imprägnierung und Beschichtung haftet der Verkäufer nur insoweit, als Mängel vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

(5) Bei Maschinen, die Fremderzeugnisse darstellen, ist die Haftung des Verkäufers auf die Abtretung der Haftungsansprüche gegen den Produzenten beschränkt. Zur Vornahme aller dem Verkäufer nach billigem Ermessen notwendig entstandenen Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben um eine Mangelfreiheit herzustellen.

(6) Bei Rohwaren tritt der Verkäufer seine Gewährleistungsansprüche gegen den Produzenten an den Käufer hiermit ab. Der Käufer ist verpflichtet, seine Mängelhaftungsansprüche zunächst bei dem Produzenten durchzusetzen.

8. Kennzeichnung

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen, seinen Firmentext, seine Firmenzeichen oder seine Betriebskennnummer nach Maßgabe bestehender Übung bzw. geltender Vorschriften über den gegebenen Raum für solche Darstellungen auf Lieferungen aller Art anzubringen.

9. Haftung

Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch bis zum dreifachen Betrag der dem Verkäufer aus dem jeweiligen Vertrag zustehenden Vergütung.

Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Eine weitergehende Haftung als in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gemäß vorstehender Ziffern gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit die Haftung des Verkäufers gemäß vorstehender Ziffer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Ist der Käufer Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten Hamburg. Das Gleiche gilt, wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Widerrufsbelehrung

Soweit der Warenverkauf ausschließlich über dem Fernabsatz dienende Kommunikationswege (Internet, E-Mail, Fax, Prospektwerbung) erfolgt, kann die auf den Erwerb von Waren gerichtete Vertragserklärung des Käufers, der Verbraucher ist, innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen werden. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

PCO Group GmbH	oder	Holmer Berg 15-17
Hupfleitenweg 10		D-23942 Dassow
D-82467 Garmisch-Partenkirchen		Telefon: +49 38826 829 0
Telefon: +49 8821 9501 0		Telefax: +49 38826 829 20
Telefax: +49 8821 9501 99		
info@pco-group.de		

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Käufer die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er den Verkäufer insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Käufer etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Käufer die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden, es sei denn der Wert der gelieferten Ware übersteigt nicht 40,00 Euro.